

Vortrag an den Ministerrat

Ernennung von Funktionären für das Disziplinarverfahren nach dem Patentanwaltsgesetz durch den Herrn Bundespräsidenten

Gemäß § 50 Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, idgF., besteht der Disziplinarrat aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamtes als Vorsitzenden sowie aus zwei Patentanwältinnen bzw. Patentanwälten als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Gem. § 51 Abs. 1 lit. a und lit. b Patentanwaltsgesetz sind für das vorsitzende Mitglied Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und für die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer drei Ersatzmitglieder zu ernennen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Patentanwaltsgesetz werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates vom Bundespräsidenten für eine sechsjährige Funktionsdauer ernannt.

Gemäß § 51 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz steht hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder des Patentamts dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur ein Vorschlagsrecht an die Bundesregierung zu. Hinsichtlich der Patentanwältinnen bzw. -anwälte hat die Patentanwaltskammer die Vorschläge an den Bundesminister zu erstatten, die von diesem an die Bundesregierung weiterzuleiten sind.

Gemäß § 54 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz hat im Disziplinarverfahren gegen Patentanwältinnen bzw. -anwälte eine Disziplinaranwältin oder ein Disziplinaranwalt die Anzeige vor dem Disziplinarrat zu vertreten. Die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind aus dem Kreis der Patentanwältinnen und -anwälte vom Bundespräsidenten für eine sechsjährige Funktionsdauer zu ernennen (§ 54 Abs. 1 Patentanwaltsgesetz).

Gemäß § 54 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz hat die Patentanwaltskammer die Vorschläge betreffend die Disziplinaranwaltschaft an den Bundesminister für Innovation,

Mobilität und Infrastruktur zu erstatten, die von diesem an die Bundesregierung weiterzuleiten sind.

Die von dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur sowie der Patentanwaltskammer erstatteten Vorschläge für die Vorsitzende des Disziplinarrates und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinaranwaltes und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden der Bundesregierung vorgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten folgende Ernennungen für den Zeitraum von sechs Jahren ab dem Tag der Ernennung vorschlagen:

Für den Disziplinarrat:

- 1) HR Mag.a iur. Petra ASPERGER

als Vorsitzende des Disziplinarrates und
- 2) HR Mag.a iur. Elisabeth LAGER-SÜß sowie
- 3) HR Mag.Dr.iur. Alexander SVETLY

als Stellvertreter:innen der Vorsitzenden des Disziplinarrates.
- 4) Mag. Dr. Philipp WEINZINGER und
- 5) Dipl.-Ing.in Dr.in Petra GUFLER

als Mitglieder des Disziplinarrates und
- 6) Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang POTH, MBA,
- 7) Dipl.-Ing. Christian WEISS, MSc und

8) Dipl.-Ing. Dr. Gernot WIRNSBERGER

als Ersatzmitglieder des Disziplinarrates.

Für die Disziplinaranwaltschaft:

a) Dipl.-Ing. Dr. Bernhard VOITH

als Disziplinaranwalt und

b) Mag Dr. Markus GANGL sowie

c) Dipl.-Ing.in Dr.in Dagmar HARRER-REDL

als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Disziplinaranwaltes.

4. September 2026

Peter Hanke
Bundesminister